

# Corona-Hygieneplan

nach Vorgaben des TMBJS entsprechend des Stufenkonzeptes Kindertagesbetreuung und Schule unter Pandemiebedingungen für das Kita- und Schuljahr 2020/21

## Inhalt

- 1 **Notwendigkeit des Hygieneplanes**
- 2 **Information und Hinweise zur Einhaltung der hygienischen Vorgaben**
- 3 **Betretensverbote**
- 4 **Persönliche Hygiene**
- 5 **Erfordernis einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)**
- 6 **Testpflicht**
- 7 **Raumhygiene in schulischen Räumen**
- 8 **Hygiene im Sanitärbereich**
- 9 **Pausen und Beachtung des Infektionsschutzes**
- 10 **Sport- und Musikunterricht**
- 11 **Wegeführung**
- 12 **Konferenzen und Versammlungen**
- 13 **Erste Hilfe**

## 1. Hygieneplan

Die „Marco Polo“ Grundschule hat nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) einen schulischen Hygieneplan (siehe auch Rahmenhygieneplan) erstellt. In diesem sind die wichtigsten Punkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt. Er ist Grundlage, um Schülerinnen und Schüler und allen an Schule Beteiligten ein hygienisches Umfeld zu ermöglichen, die Risiken von Erkrankungen zu minimieren und die Gesundheit zu erhalten. Der Hygieneplan setzt die hiesigen Vorgaben um und beachtet die spezifischen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts (RKI) während der Corona-Pandemie jeweils in aktueller Fassung.

Die Meldepflichten im Verdachtsfall einer COVID-19-Erkrankung sind hiervon unberührt. Für den Verdachtsfall bzw. Fall einer COVID-19-Erkrankung und die Möglichkeit eines weiteren beschränkten Schulbetriebes wird ergänzend auf ein entsprechend angepasstes Hygiene- und Reinigungsmanagement nach den verschiedenen Stufen des Schulbetriebes verwiesen.

## 2. Information und Hinweise zur Einhaltung der hygienischen Vorgaben

Wir informieren unseren Schulträger, die Stadt Saalfeld, über unseren schulischen Corona-Hygieneplan und stimmen mit ihm die daraus resultierenden Bedarfe des schulischen Sachaufwandes (Seife und Handtücher, Reinigungsintervalle, räumliche bzw. technische Ausstattung etc.) ab.

In allen Klassenräumen, im Sanitärbereich sowie im Schuleingangsbereich sind geeignete Hinweise zur **persönlichen Hygiene** platziert. Diese sind eine altersspezifische Anleitung zur Umsetzung der Hygienemaßnahmen.

## 3. Betretensverbote (*nach ThürSARS-CoV-2-KiJuSSpVO*)

Das Betreten der Schule ist verboten für:

- schulfremde Personen und Eltern (Ausnahmen regelt § 40),
- Personen, die positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV2 getestet worden sind,
- Personen, die direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten und daher als Ansteckungsverdächtige im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG gelten,
- Kinder mit gastrointestinalen Symptomen (erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen);
- Kinder mit Kopf- und Gliederschmerzen;

Personen mit Störung des Geruchs- bzw. Geschmackssinns;  
Personen mit schweren respiratorischen Symptomen wie akuter Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber über 38 Grad Celsius;  
Personen mit respiratorischen Symptomen (trockener Husten, Schnupfen, Fieber), wenn zusätzlich ein enger Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung oder während des Angebotes zu erwarten ist oder einer Exposition gegenüber dem Virus wahrscheinlich ist, insbesondere, wenn eine Verbindung zu einem bekannten Ausbruchsgeschehen besteht.

Das Betretungsverbot nach Nr. 5 gilt nicht für Kinder mit Rhinorrhoe (laufender Nase) oder verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, die gemäß der Beurteilung eines Elternteils oder Betreuungsperson nicht auf eine beginnende akute Atemwegsinfektion hinweisen. Diese Regelungen gehen auf neueste wissenschaftlich begründete S3-Leitlinien zum Infektionsschutz an Schulen zurück.

#### **4. Persönliche Hygiene**

Wichtigste Maßnahmen der persönlichen Hygiene sind:

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln, Abstand halten
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Gründliche Händehygiene durch Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden nach beispielsweise dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.; vor und nach dem Essen; nach dem Toiletten-Gang ...  
Eine Händewaschung ist ausreichend und im Rahmen einer Ressourcenschonung zu bevorzugen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette sind wichtigste Präventionsmaßnahmen. Dies bedeutet Husten und Niesen in die Armbeuge. Beim Husten oder Niesen Abstand zu anderen Personen halten; am besten wegdrehen.

Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. In der Primarstufe sind Desinfektionsmittel als Gefahrstoffe keine geeignete Hygienemaßnahme.

Händedesinfektionsmittel ist im Schulhaus nicht vorgesehen, denn das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. In allen Toiletten und fast allen Unterrichtsräumen besteht die Möglichkeit, sich die Hände zu waschen.

Zudem ist frei zugängliches Desinfektionsmittel in Grundschulen laut Sicherheitsbestimmungen untersagt. Desinfektionsmittel werden sicher aufbewahrt und befinden sich nur in den Lehrertoiletten, im Sekretariat und im Lehrerzimmer.

#### **5. Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)**

Nach § 38 Abs. 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sind alle Schüler ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr sowie das pädagogische Personal unabhängig vom Schwellenwert verpflichtet, innerhalb des Schulgebäudes und im Unterricht eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zu tragen. Für Schüler der Klassenstufen 1 bis 6 reicht die Verwendung einer Mund-Nasenbedeckung nach § 6 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO aus. Die Maskenpflicht gilt nicht für den Sportunterricht.

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bzw. einer qualifizierte Gesichtsmaske (ab einer Inzidenz von 100) ist bei der Schülerbeförderung nach den Bestimmungen des ÖPNV erforderlich.

## **6. Testpflicht**

Unabhängig von einem Schwellenwert ist die Präsenz in der Schule nur erlaubt für Personen, die die 2 x wöchentlich angebotenen Selbsttests nutzen. Das gilt für alle Schülerinnen und Schüler sowie das gesamte Personal. Alternativ wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bzw. eines Nachweises über eine Schnelltestung auf das Coronavirus SARS-CoV-2, zum Beispiel an einem Bürgertestzentrum, welcher nicht älter als 48 Stunden ist, als Testung am Testtag der Einrichtung anerkannt. Diese Regelung gilt sowohl für den Präsenzunterricht als auch für die Notbetreuung. Leistungsnachweise sind unabhängig davon zu erbringen.

## **7. Aufenthalt und Verhalten in den Schulräumen**

Als vorbeugende Infektionsschutzmaßnahme waschen sich alle Schüler nach dem Betreten der Schule gründlich die Hände im Klassenraum.

Unsere Schule verfügt über eine effektive raumluftechische Anlage (Lüftungsanlage). Durch den Hausmeister werden die Filter im entsprechenden Turnus gewechselt. Zusätzlich werden die vorhandenen Fenster und Türen (im Erdgeschoss) regelmäßig geöffnet.

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) wird beachtet. Durch das RKI wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie als nicht erforderlich eingeschätzt. In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund, diese ist angemessen und ausreichend. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Folgende Zonen müssen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen der Schule täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schublade- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Telefone, Kopierer und
- alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse

Verantwortlich für die entspr. Reinigung ist die Firma Peter Schneider, Protokoll vom 28.04.2020.

Die Umsetzung der Raumhygiene ist durch das Reinigungspersonal täglich in vorgefertigter Form (entspr. des o.g. Protokolls) zu dokumentieren.

Die tägliche Raumebelegung und die täglichen Anwesenheiten der Klasse/Gruppe sind zu dokumentieren.

Die Eingangstür ist in der Zeit von 7.20 bis 7.50 Uhr geöffnet.

Die Schüler betreten zum Unterrichtsbeginn allein (ohne die Eltern) das Schulgebäude. Es besteht ein Betretungsverbot für schulfremde Personen und Eltern.

## **8. Hygiene im Sanitärbereich**

In allen Sanitärbereichen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Stoff-Handtuch-Rollen bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt bzw. gewechselt.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut, Erbrochenem etc. ist nach Entfernung der Kontamination Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

Verantwortlich für die entspr. Reinigung ist die Firma Peter Schneider, Protokoll vom 28.04.2020.

Die Umsetzung der Hygiene in den Sanitärbereichen ist durch das Reinigungspersonal täglich in vorgefertigter Form (entspr. des o.g. Protokolls) zu dokumentieren.

## **9. Pausen**

Zu den Pausen und auch wieder zurück gelangen die Kinder klassenweise zu den festgelegten getrennten Pausenbereichen. Die Pädagogen übernehmen die Aufsichten entsprechend des Aufsichts- bzw. Vertretungsplanes.

## **10. Sport- und Musikunterricht**

Aus Gründen des Infektionsschutzes findet der Sportunterricht unter Einhaltung der Hygieneregeln und des Infektionsschutzkonzepte statt.

Im Musikunterricht ist Singen im Chor/in der Gruppe nur in ausreichend großen Räumen und unter Wahrung des Mindestabstandes von 1,50 m oder im Freien erlaubt. Für Einzelgesang ist der Mindestabstand abzusichern. Beim Einsatz von Instrumenten mit Aerosol-Emissionen muss ein Sicherheitsabstand von 1,5 m eingehalten werden.

## **11. Wegeführung (Flure, Treppenhäuser, Schulgelände, ...)**

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge/Flure in und aus der Schule, zu den Klassenzimmern und in die Pausenbereiche sowie nach Schulschluss gelangen. Die Außentüren der Klassenräume in den unteren Etagen werden genutzt. Die Klassen der oberen Etage nutzen die Feuertreppe.

Es wurden gesonderte Ein- und Ausgänge festgelegt.

## **12. Konferenzen und Versammlungen**

Beratungen und Konferenzen können stattfinden, wenn sie mit rein schulischem Personal stattfinden. Nach Möglichkeit werden größere Räume gewählt. Der Mindestabstand muss eingehalten werden.

Klassen- und Kurselternversammlungen sowie Beratungen der schulischen Mitbestimmungsgremien dürfen nicht abgehalten werden.

## **13. Erste Hilfe**

Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos sollten beide eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, die der Ersthelfende auch für die hilfebedürftige Person - falls verfügbar - vorhält. Dazu gehört außerdem Abstand zu halten, wenn es möglich ist. Wenn im Zuge einer Erste Hilfe Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage und - falls vorhanden - die Anwendung eines automatisierten externen Defibrillators (AED) im Vordergrund. Ein automatisierter externer Defibrillator (AED) ist nicht vorhanden.

Entsprechend der aktuellen Anordnungen des TMBJS erfolgt durch die „Marco Polo“ Grundschule das weitere Verfahren nach den Stufenvorgaben:

### **Stufe 1: Regelbetrieb mit vorbeugendem Infektionsschutz (GRÜN)**

vorbeugende Infektionsschutzmaßnahmen zum schulischen Hygieneplan

### **Stufe 2: eingeschränkter (Präsenz-)betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (GELB)**

Besondere Schutzmaßnahmen für Personen mit Risikomeerkmalen  
Wechsel in die feste Gruppe  
Organisatorische Maßnahmen

### **Stufe 3: Schließung (ROT)**

Besondere Schutzmaßnahmen für Personen mit Risikomeerkmalen  
Organisation des häuslichen Lernens  
Notbetreuung  
Eingeschränkter Präsenzunterricht für SuS von Abschlussklassen (Klasse 4) und SuS mit besonderem Unterstützungsbedarf

# Sicherheitshinweise und Belehrung

## an der „Marco Polo“ Grundschule

Zum 26.04.2021 sind an der „Marco Polo“ Grundschule Saalfeld entspr. ThürSARS-CoV-2-KiJuSSpVO unter Pandemiebedingungen für das Schuljahr 2020/21 sind folgende Regeln zu beachten:

1. Der CORONA-Hygieneplan der „Marco Polo“ Grundschule ist unbedingt einzuhalten.
2. Es gelten Betretungsverbote für schulfremde Personen und Eltern nach der ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO.
3. Schüler betreten das Schulhaus allein, ohne die Eltern.
4. Im Schulhaus und im Unterricht ist von den Schülern eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ohne MNB darf das Schulhaus nicht betreten werden.
5. Sorgeberechtigte sind dafür verantwortlich, dass die Schüler täglich eine hygienisch einwandfreie MNB haben, die namentlich gekennzeichnet ist. Weiterhin haben die Schüler eine Ersatz-MNB im Schulranzen.
6. Das Personal ist verpflichtet, auch im Unterricht und in der Notbetreuung eine qualifizierte Gesichtsmaske zu tragen.
7. In regelmäßigen Abständen ist eine Pause vom Tragen der qualifizierten Gesichtsmaske und der Mund-Nasenbedeckung sicherzustellen, die im Freien oder während der Lüftungspause erfolgen soll.
8. Bei der Esseneinnahme entfällt die Verpflichtung, wobei die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,50 m sicherzustellen ist.
9. Die Eingangstür ist in der Zeit von ab 7.20 bis 7.50 Uhr geöffnet. Die Schüler begeben sich unverzüglich und auf direktem Weg in die Unterrichtsräume.
10. Um auf den Toiletten einen Andrang in den Pausenzeiten zu vermeiden, sollen diese auch während der Unterrichtszeit/Notbetreuung genutzt werden.
11. Nach dem Unterricht, dem Hort bzw. der Notbetreuung ist das Schulgelände unverzüglich zu verlassen.

**Jeannette Müller-Pfenzig**

Schulleiterin

Saalfeld, den 26.04.2021

